



**Richtlinien für: Baselbieter Talent- und Leistungssportförderung
 Baselbieter Sporttrainingsstützpunkte**

Begriffe:

Als Leistungssportlerin oder Leistungssportler gilt, wer die Kriterien der Talent- und Leistungssportförderung Baselland erfüllt und in der Regel auch einem Regional- oder Nationalkader angehört.

Als Stützpunkte werden anerkannt:

- Ansammlung von begabten Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern aus regionalen oder nationalen Kadern zum gemeinsamen Training unter qualifizierter Trainingsleitung.
Anforderungen an Teilnehmende: Gleiche Gruppe, regelmässiges Training.
- Verbandsanerkannter oder durch eine Interessengemeinschaft gebildeter Trainingsstützpunkt; vereinsübergreifend für begabte Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer Sportart.
- Sämtliche von Swiss Olympic definierten Trainingsstützpunkte.

1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis am Ende des Kalenderjahres ihres vollendeten 23. Altersjahres mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.
- 1.2. Aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, welche realistische Chancen auf eine Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics besitzen.
- 1.3. Vom nationalen Sportverband und von Swiss Olympic anerkannte Stützpunkttrainingszentren von regionalen oder kantonalen Sportverbänden oder Sportvereinen.

An Sportarten, die ein anerkanntes Stützpunkttrainingszentrum aufweisen, werden in erster Linie Beiträge für den Stützpunkt geleistet.

2. Sportmedizinische Untersuchungen

Beiträge an die Kosten von sportmedizinischen Untersuchungen bei anerkannten Ärzten mit Fähigkeitsausweis Sportmedizin (SGSM) können geleistet werden, sofern diese Teil des Förderprogramms für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind.

3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Mit der Beurteilung und Beitragszahlung wird das Sportamt beauftragt.

3.1. Beurteilungskriterien für die **Leistungssportlerin bzw. Leistungssportler**

- Mitglied der Talent- und Leistungssportförderung Baselland und/oder im Besitz der Swiss Olympic Talent-Card. Bei nicht vorhandener Swiss Olympic Talent Card: Rang 1 bis 3 im Sportarten-Ranking der Region innerhalb der entsprechenden Alterskategorie oder Elitestatus gemäss Swiss Olympic.
- Höchstalter: vollendetes 23. Altersjahr
- Wohnortsprinzip (zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft)
- Doppelsubvention (Leistungssportler/in und Stützpunkttrainingszentren) nur für Inhaberinnen und Inhaber von Swiss Olympic Talents Card National/International oder Swiss Olympic Card Gold, Silber oder Bronze
- Minimale jährliche Ausgaben von CHF 3'000.00
- Der Regierungsrat kann aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einer gültigen Swiss Olympic Card (Gold, Silber oder Bronze), welche realistische Chancen auf eine Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics oder Weltmeisterschaften besitzen, im Einzelfall mit einem Beitrag unterstützen.

3.1.1 Beitragsberechnung

a) Sockelbeitrag je nach Leistungsniveau

gemäss Swiss Olympic Cards

Nachwuchs			Elite		
International	National *	Regional	Gold	Silber	Bronze
3'000 CHF	2'000 CHF	1'000 CHF	4'000 CHF	3'000 CHF	2'000 CHF

* Athleten/Athletinnen mit Elitestatus gemäss Swiss Olympic werden im Leistungsniveau „Nachwuchs National“ gerechnet.

b) Faktor auf Grund internationaler Einsätze

Für internationale Einsätze – gemäss Aufgebot des nationalen Sportverbandes oder von Swiss Olympic:

Faktor: 1.5

Für internationale Erfolge (OS/WM: Rang 1-8, EM: Rang 1-6, Welt-Europacup: Rang 1-3):

Faktor: 2.0

c) Faktor auf Grund der Kostenintensität

Jährliche Gesamtkosten (inklusive Reisekosten):

CHF 3'000.00 bis CHF 15'000.00: Faktor 1

CHF 15'000.00 bis CHF 30'000.00: Faktor 2

Grösser als CHF 30'000.00: Faktor 3

Sockelbeitrag multipliziert mit Faktor für internationale Einsätze multipliziert mit Faktor Kostenintensität.

3.1.2 Beitragshöhe

- Mindestbeitrag CHF 1'000.00 / Maximalbeitrag CHF 24'000.00 (max. 33 % der Gesamtkosten, wobei der Sockelbeitrag fix bleibt).
- Mindestbeitrag CHF 2'000.00 für Leistungssportler/in, welche/r Anrecht hat auf einen Scholarship-Beitrag von Swiss Olympic Talents.
- Bei Sportarten, die Swiss Olympic nicht angeschlossen sind, werden Pauschalbeiträge zwischen 1'000 und maximal 4'000 Franken ausbezahlt.

3.2 Beurteilungskriterien **Stützpunkttrainingszentren**

- Vom nationalen Sportverband und von Swiss Olympic anerkannter Stützpunkt Doppelsubvention (Talent- und Leistungssportförderung und Stützpunkt) nur für Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Talents Card National/International oder Swiss Olympic Card Gold, Silber oder Bronze
- Höhe des Jahresbudgets mindestens CHF 30'000.00
- Anzahl Personen bis zum vollendeten 23. Altersjahr

3.2.1. Beitragsberechnung

a) Sockelbeitrag

Ein Sockelbeitrag von CHF 15'000.00

b) Faktor auf Grund der Kostenintensität

Gesamtauslagen pro Jahr für Stützpunkt, inklusive Infrastrukturkosten gemäss Budget/Jahresrechnung:

CHF 30'000.00	bis	CHF 60'000.00:	Faktor: 1,0
CHF 60'000.00	bis	CHF 120'000.00:	Faktor: 1,5
Grösser als		CHF 120'000.00:	Faktor: 2,0

c) Einstufung nach Leistung

Die Kadermitglieder eines Stützpunkttrainingszentrums werden gemäss der Einstufung nach Leistungsniveau mit Punkten beurteilt. Zusätzlich werden auch die Trainerinnen und Trainer je nach Anerkennung mit Punkten beurteilt. Die daraus resultierenden Punkte werden mit CHF 100.00 multipliziert.

Bei Stützpunkttrainingszentern, welche ihren festen Trainingsstandort im Kanton Basel-Landschaft haben, können alle Kadermitglieder mit Swiss Olympic (Talents) Cards angerechnet werden. Bei Stützpunkttrainingszentern, welche ihren festen Trainingsstandort ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben, können nur Baselbieter SportlerInnen mit Swiss Olympic (Talents) Cards angerechnet werden.

d) Einstufung nach Sportart

Um der Bedeutung der Sportart gerecht zu werden, wird das Resultat mit folgendem Faktor multipliziert:

Einstufung nach Sportarten Swiss Olympic:

(Siehe Anhang A, Sporttrainingsstützpunkte)

Einstufung 1 + 2

Einstufung 3 + 4

Ohne Einstufung

Faktor:

1.0

0.9

0.8

Einstufung nach Leistungsniveau

Gemäss Swiss Olympic (Talents) Cards

Nachwuchs			Elite		
International	National	Regional	Gold	Silber	Bronze
6 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	8 Punkte	6 Punkte	4 Punkte

Trainer	
Swiss Olympic Card Höhere Fachprüfung BBT	Trainer/-in Leistungssport mit Berufsprüfung BBT oder gleichwertige Ausbildung
6 Punkte	4 Punkte

3.2.2. Beitragshöhe

- Der Mindestbeitrag beträgt CHF 10'000.00
- Der Maximalbeitrag liegt bei 50'000.00

3.3. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

3.4. Verdichtete Trainings vor Ort können von Stützpunkttrainingszentren nicht separat als Sportlager angemeldet werden.

4. Beitragsgesuch:

Das Gesuchsformular für die Talent- und Leistungssportförderung ist für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres beim Sportamt einzureichen.

Das Gesuchsformular für Stützpunktzentren ist zu Beginn der Saison einzureichen, sobald die Swiss-Olympic-Talents-Cards für die kommende Saison festgelegt wurden. Der Beitrag wird jeweils aufgrund des Rechnungsabschlusses vom Vorjahr beziehungsweise aufgrund der eingereichten Unterlagen für die kommende Saison festgelegt. Nach Einreichung der kompletten Unterlagen wird der Beitrag jeweils für die kommende Saison ausbezahlt. Bei zu später oder nicht vollständiger Einreichung sowie bei unkorrektem Rechnungsabschluss kann der Beitrag reduziert werden. Sofern ein Stützpunkttrainingszentrum kein Gesuch

während einem Rechnungsjahr einreicht, kann nachträglich kein Beitrag ausbezahlt werden.

5. Verwendung von Logo / Inserate / Banden

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Beiträge an die Baselbieter Talent- und Leistungssportförderung / Baselbieter Sporttrainingsstützpunkte wird aufgehoben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt